



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0228/2020

Vorlage: ST/0013/2021		Datum: 01.02.2021		
<b>Dezernat 1</b>				
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:		
<b>Betreff:</b> <b>Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE: Umrüstung des Schängelbrunnens zwecks Coronaleugnerinnen-Bekämpfung</b>				
Gremienweg:				
04.02.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
	öffentlich			

### Stellungnahme:

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist eindeutig: In Art 8 Abs. I GG heißt es: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gehört zu den tragenden Säulen unserer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung und gewährleistet eine freie politische Willensbildung. Zudem ist es „inhalts- und meinungsneutral“: Die staatliche Gewalt hat nicht beurteilen, ob die in der Versammlung vertretenen Meinungen „richtig“ oder „falsch“ sind.

Darüber hinaus stellt eine Videoüberwachung einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – angelegt in Art 2 Abs. I des Grundgesetzes – dar und müsste verhältnismäßig sein. Diese Verhältnismäßigkeit ist vorliegend nicht annäherungsweise gewährleistet.

Insofern entspräche eine Beschlussfassung nicht den Grundsätzen unseres Grundgesetzes.

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.